

Statuten des Tierschutzvereins

„proKaninchen“

Ausgabe 2012

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „proKaninchen“. Er wurde am 14. März 2010 gegründet und ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit gemeinnütziger Zielsetzung.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 8954 Geroldswil.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die tierschützerische Tätigkeit für Kaninchen mit speziellem Augenmerk auf Kaninchen in Heimtierhaltung. Nicht artgerechte Haltungen, Quälereien und Misshandlungen sollen verhindert und dagegen vorgegangen werden. Kaninchen in Notsituationen soll Schutz, Hilfe und Pflege gewährt werden.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
- Kostenlose Information und Beratung von Kaninchenhaltern und Interessenten in allen Fragen zur tiergerechten Kaninchenhaltung und Kaninchenernährung per Telefon, E- Mail und vor Ort
 - Verfassen und Verteilen von Informationsbroschüren
 - Verbreitung von Informationen über die Vereinshomepage
 - Vorübergehende Aufnahme und Pflege von Kaninchen in Not
 - Vermittlung von Kaninchen mit Schutzvertrag und nur in ein artgerechtes und dauerhaftes Zuhause
 - Ferienbetreuung
 - Zusammenarbeit mit Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen
 - Informationsveranstaltungen z.B. an Messen, in Schulen, in Tierheimen und bei Tierärzten

Artikel 3

Gemeinnützigkeit, Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Alle Mitglieder von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2 Materielle Mittel werden insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoren und Tierpatenschaften beschafft.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder Änderung der bisherigen Zwecke gehen die Mittel des Vereins je zur Hälfte ans Tierheim Pfötli und den Zürcher Tierschutz.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 4.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher und unterzeichneter Mitgliederantrag Voraussetzung.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft tritt erst mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in Kraft.
- 4.5 Im Hinblick auf eine sinnvolle Verwendung der Vereinsmittel und Schonung der Umwelt werden alle vereins- und mitgliederrelevanten Informationen per E- Mail mitgeteilt. Dies gilt u.a. auch für allfällige Mahnungen und die Einladung zur Mitgliederversammlung. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds.
- 5.2 Es erfolgt keine Teil- Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.
- 5.3 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder per E- Mail eingereicht werden. Es besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats.
- 5.4 Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages spätestens 6 Wochen nach Erhalt der zweiten Mahnung.
 - Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dies ist insbesondere ein den Vereinszwecken schädliches Verhalten, die Verletzung der satzungsgemässen Pflichten oder Stiftung von Unfrieden.
- 5.5 Das Mitglied erhält die Möglichkeit, bis zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich Stellungnahme zu beziehen.
- 5.6 Ein allfälliger Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Artikel 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 6.2 Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Es besteht kein Anrecht auf eine aktive Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Passive Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch die Zahlung des Mitgliederbeitrages.
- 6.4 Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Artikel 7 Mitgliederbeiträge und Spenden

- 7.1 Der jährliche Beitrag für natürliche Aktiv- und Passivmitglieder beträgt CHF 30. Für juristische Personen beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 100.
- 7.2 Bei Beitritt bis zum 30.06. ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen, bei Beitritt ab dem 01.07. des laufenden Jahres die Hälfte.
- 7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar für das laufende Jahr fällig.
- 7.4 Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7.6 Spenden werden in beliebiger Höhe angenommen.

Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- 8.2 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügt und dem Zweck des Vereins widerspricht. Die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

Artikel 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

- 10.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festlegung der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über Änderung der Statuten, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Wahl der Kassenprüfer
- 10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- 10.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung per E- Mail.
- 10.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 10.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 10.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit und die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.10 Bei Stimmgleichheit wählt in einem zweiten Wahlgang nur noch der Vorstand.
- 10.11 Der Aktuar des Vorstands fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll an.

Artikel 11

Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize- Präsidenten und dem Kassier. Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch alle Mitglieder des Vorstands jeweils alleine vertreten.
- 11.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Funktionen unter seinen Mitgliedern.
- 11.3 Nur Aktivmitglieder können Mitglieder des Vorstandes sein.

- 11.4 Aufgaben des Vorstandes sind alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht an die Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere sind dies Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung, Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Buchführung und Erstellen des Jahresberichts.
- 11.5 Bei Verfügungen von mehr als CHF 250 bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 11.6 Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur volljährige Mitglieder können Mitglied des Vorstands werden.
- 11.7 Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
- 11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.9 Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.

Artikel 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 12.2 Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13 Verbindlichkeiten des Vereins

- 13.1 Der Verein haftet für Vereinsverbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an das Tierheim Pfötli und den Zürcher Tierschutz.

„proKaninchen“
Sitz in 8954 Geroldswil.

Statuten beschlossen an der Gründerversammlung vom 14. März 2010.
Statutenänderung beschlossen an der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2012